

DER LANDRAT

des Wetteraukreises in Friedberg



Der Landrat als Behörde
der Landesverwaltung

Kommunalaufsicht

Der Landrat · 61146 Friedberg / Hessen

Magistrat der Stadt
61169 Friedberg



61169 Friedberg, Europaplatz
<http://www.wetteraukreis.de>

06031 83-0

Auskunft erteilt	Frau Lind
Tel.-Durchwahl	83-1514
Fax / PC-Fax	06031 83-911514
E-Mail	Christina.Lind @wetteraukreis.de
Zimmer-Nr.	505, Gebäude A
Aktenzeichen	1.5/08
Kassenzeichen	

Datum 18.02.2019

Haushaltsführung der Stadt Friedberg; hier: Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Beigefügt erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung der Stadt Friedberg für das Haushaltsjahr 2019 in zweifacher Ausfertigung zur weiteren Verwendung.

Da die Stadt Friedberg den Haushalt 2019 unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 und Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung ausgleichen kann und auch für die Folgejahre ein ausgeglichener Haushaltsverlauf prognostiziert wird, kann die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2019 erteilt werden.

Wie aus der Haushaltssatzung 2019 hervorgeht, wird für das Haushaltsjahr 2019 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.068.677 € prognostiziert. Aufgrund des gemäß § 93 Abs. 3 HGO für Kreditaufnahmen geltenden Subsidiaritätsprinzips sind die Mittel des Finanzmittelüberschusses vorrangig zur Finanzierung von Investitionen zu verwenden. Dementsprechend ist der prognostizierte Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.068.677 € unter Berücksichtigung der gemäß § 106 Abs. 1 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von 1.106.315,34 € vom Saldo aus den Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit in Höhe von 5.010.330 € abzuziehen. Die Genehmigung der Kreditaufnahmen kann daher nur unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO erteilt und nur in Höhe des tatsächlichen Finanzierungsbedarfes in Aussicht gestellt werden.


Jan Weckler
Landrat



Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten unserer Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX



Sachbearbeiter/in: Frau Lind

Aktenzeichen: 1.5/08

G E N E H M I G U N G

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 06.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von insgesamt

5.010.330 €

(in Worten: Fünf Millionen zehntausenddreihundertdreißig Euro)

unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

2. Aufgrund des § 97a Ziffer 3 HGO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO wird die Genehmigung für den im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt

540.000 €

(in Worten: Fünfhundertvierzigtausend Euro)

erteilt.

3. Aufgrund des § 97a Ziffer 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

3.100.000 €

(in Worten: Drei Millionen Einhunderttausend Euro)

erteilt.

4. Aufgrund des § 97a Ziffer 2 HGO i.V.m. § 92a Abs. 3 HGO wird die Genehmigung für das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept erteilt.


Jan Weckler
Landrat





Sachbearbeiter/in: Frau Lind

Aktenzeichen: 1.5/08

G E N E H M I G U N G

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 06.12.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von insgesamt

5.010.330 €

(in Worten: Fünf Millionen zehntausenddreihundertdreißig Euro)

unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

2. Aufgrund des § 97a Ziffer 3 HGO i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO wird die Genehmigung für den im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt

540.000 €

(in Worten: Fünfhundertvierzigtausend Euro)

erteilt.

3. Aufgrund des § 97a Ziffer 5 HGO i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

3.100.000 €

(in Worten: Drei Millionen Einhunderttausend Euro)

erteilt.

4. Aufgrund des § 97a Ziffer 2 HGO i.V.m. § 92a Abs. 3 HGO wird die Genehmigung für das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept erteilt.

Jan Weckler
Landrat

